

# LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

## VERBAND DER FEINKOSTINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1040 Wien, Plösslgasse 15.

### I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Oberösterreich.
- b. Fachlich: Für die Betriebe der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, die sich mit der Erzeugung von Fischmarinaden, Räucherfischen, Fischkonserven, Fischsalaten, Fischmayonnaisen, Gabelbissen und sonstigen Arten von Fischverarbeitung hauptsächlich befassen.
- c. Persönlich: Für alle in den oben angeführten Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

### II. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Stundenlöhne werden auf Basis einer 38,5-stündigen Arbeitswoche abgeschlossen.

	Stundenlohn €
1. FacharbeiterInnen	8,41
2. KraftfahrerInnen	7,93
3. ArbeitnehmerInnen als VorarbeiterInnen in der Fischverarbeitung u. Gabelbissenerzeugung	7,23
4. Angelernte ArbeitnehmerInnen	7,23
5. Angelernte ArbeitnehmerInnen in der Fischverarbeitung und Gabelbissenerzeugung	6,01
6. ArbeitnehmerInnen bis zu einer Beschäftigung von 3 Monaten	6,57
7. ArbeitnehmerInnen bis zu einer Beschäftigung von 3 Monaten in der Fischverarbeitung u. Gabelbissenerzeugung	5,42
8. Jugendliche	4,93

Bisher bezahlte höhere Löhne bleiben aufrecht.

ArbeitnehmerInnen, die bereits 3 Monate in einem fischverarbeitenden bzw. gabelbissenerzeugenden Betrieb gearbeitet haben, sind in Kategorie 4 bzw. 5 einzustufen.

### III. Dienstalterszulage

Nach einer mindestens 5-jährigen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum kollektivvertraglichen Wochengrundlohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemisst sich je nach Dauer der Zugehörigkeit zum Betrieb wie folgt:

	Stunde
Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr .....	€ 0,20
“ “ “ 10. “ .....	“ 0,31
“ “ “ 15. “ .....	“ 0,34
“ “ “ 20. “ .....	“ 0,37
“ “ “ 25. “ .....	“ 0,41

Die Dienstalterszulage ist in die Berechnungsbasis von Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration und Jubiläumsgeld einzubeziehen. Sie ist weiters bei der Berechnung von Zulagen, nicht jedoch von Zuschlägen, zu berücksichtigen.

Soferne bereits betriebliche Regelungen solcherart bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

### IV. Einmalzahlung

Eine Einmalzahlung in der Höhe von Euro 300,-- wird ausbezahlt und steht ausschließlich den Arbeitern, die zu den unter Punkt I genannten Betrieben in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen, unter nachfolgenden Bedingungen zu:

1. Die Einmalzahlung ist in vier gleichen Teilen von jeweils Euro 75,-- mit der Abrechnung des April-, Juli-, Oktoberlohnes 2003 und Jännerlohnes 2004 zur Auszahlung zu bringen.
2. Teilzeitbeschäftigte Arbeiter/Innen erhalten diese Einmalzahlung entsprechend dem Verhältnis ihrer vereinbarten Arbeitszeit zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.
3. Für Dienstverhältnisse die während der Probezeit beendet werden, besteht kein Anspruch auf Einmalzahlung.
4. Alle in einem aufrechten Lehrverhältnis stehenden Lehrlinge erhalten nachfolgende Einmalzahlungen:
  1. Lehrjahr Euro 100,-- (jeweils Euro 25,-- mit der Abrechnung des April-, Juli-, Oktoberlohnes 2003 und Jännerlohnes 2004)
  2. Lehrjahr Euro 140,-- (jeweils Euro 35,-- mit der Abrechnung des April-, Juli-, Oktoberlohnes 2003 und Jännerlohnes 2004)
  3. Lehrjahr Euro 200,-- (jeweils Euro 50,-- mit der Abrechnung des April-, Juli-, Oktoberlohnes 2003 und Jännerlohnes 2004)
  4. Lehrjahr Euro 220,-- (jeweils Euro 55,-- mit der Abrechnung des April-, Juli-, Oktoberlohnes 2003 und Jännerlohnes 2004)

Nachfolgende Punkte gelten gleichermaßen für Arbeiter/Innen und Lehrlinge:

5. Anspruch auf den entsprechenden Anteil der Einmalzahlung, entsprechend der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses ab 1.3.2003 haben Arbeitnehmer(innen):
  - a) deren Arbeitsverhältnis vor Fälligkeit vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer(in) gekündigt wird;
  - b) die gem. § 81 lit. h) der Gewerbeordnung entlassen werden oder
  - c) die gem. § 82 a der Gewerbeordnung austreten.
  
6. Arbeitnehmer(innen), die aus dem Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund ( § 82 a der Gewerbeordnung vorzeitig austreten oder die gem. § 82 der Gewerbeordnung (ausgenommen lit. h)) entlassen werden, haben keinen Anspruch auf die Einmalzahlung.
  
7. Zeiten des Arbeitsverhältnisses ohne Entgeltanspruch vermindern nicht den Anspruch auf eine Einmalzahlung, ausgenommen in den gesetzlich ausdrücklich angeführten Fällen (zB §§ 14 Abs. 4 und 15 Abs. 2 Mutterschutzgesetz, § 10 Arbeitsplatzsicherungsgesetz, § 119 Abs. 3 Arbeitsverfassungsgesetz). Für Zeiten des ungerechtfertigten Fernbleibens von der Arbeit steht keine Einmalzahlung zu. Für Zeiten des freiwillig vereinbarten Entfalls der Arbeitsleistung ohne Entgelt, kann der Entfall der Einmalzahlung vereinbart werden (ausgenommen für unbezahlten Urlaub für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen i.S. des § 118 Arbeitsverfassungsgesetz über die dort vorgesehene Dauer hinaus).
  
8. Bei vorzeitigem Austritt ohne wichtigen Grund sowie bei Lösung des Dienstverhältnisses gem. § 82 der Gewerbeordnung (ausgenommen lit. h)) nach der Auszahlung der Einmalzahlung, hat der (die) Arbeitnehmer(in) den zuviel erhaltenen Teil der Einmalzahlung, entsprechend dem Rest des "Berechnungszeitraumes" (1.3.2003 bis 29.2.2004), zurückzuzahlen.  
In allen anderen Fällen der Lösung des Arbeitsverhältnisses entfällt die Rückzahlungspflicht.
  
9. Der Tod des (der) Arbeitnehmers(in) beseitigt nicht den Anspruch auf jenen Teil der Einmalzahlung, der dem/der Verstorbenen gebührt hätte.

#### IV. Geltungsbeginn

Diese Lohntafel tritt am **1. März 2003** in Kraft.

Die Lohnerhöhung tritt bei Monatslöhnen mit 1. März 2003 und bei Wochenlöhnen mit 3. März 2003 in Kraft.

Wien, am 10. Februar 2003

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH

Dr. BLASS

VERBAND DER FEINKOSTINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

BRUGGER

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

Dr. SIMPERL

FELIX